



Ihr Partner im Sammelgebiet für Historische Wertpapiere

HIWEPA AG
Birseckstrasse 99
CH-4144 Arlesheim
Tel. +41 (0)61 702 21 41
Email: info@hiwepa.ch

AUKTIONS-EINLIEFERUNGSVEREINBARUNG

Einlieferer:

- 1) Der Einlieferer übergibt der Firma HIWEPA AG mit Sitz in Arlesheim (nachstehend Versteigerer genannt), die in der als Vertragsbestandteil geltenden Anlage aufgeführten Gegenstände (nachstehend «Versteigerungsgut» genannt) und beauftragt diese durch eine freiwillige Versteigerung in einer öffentlichen Auktion oder in einer Fernauktion in fremden Namen und für Rechnung des Einlieferers zum Höchstgebot zu verkaufen.
- 2) Der Einlieferer versichert, unbelastetes Eigentum des Versteigerungsgutes zu haben bzw. rechtmässig und frei darüber verfügen zu können. Er haftet insbesondere für Sach- und Rechtsmängel des Versteigerungsgutes. Sollte sich das Versteigerungsgut erst nachträglich mit einem Mangel behaftet darstellen, so ist der Einlieferer ohne zeitliche Begrenzung verpflichtet, dieses zurückzunehmen und einen etwa bereits erhaltenen Auktionserlös zurückzuzahlen.
- 3) Der Einlieferer trägt die Verantwortung für die korrekte Übergabe der Gegenstände im Inland; etwaige Abgaben wie Zoll und Einfuhrumsatzsteuer gehen zu seinen Lasten.
- 4) Es wird vom Versteigerer eine Auswahl des im Auktionskatalog abzubildenden Versteigerungsgut getroffen. Ein Anspruch auf Abbildung besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, ob das Versteigerungsgut in die Öffentliche oder in die Fernauktion übernommen wird.
- 5) Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Mängel. Die Katalogbeschreibungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sie stellen jedoch keine zugesicherten Eigenschaften dar und können nicht Grundlage für Reklamationen oder Ansprüche irgendwelcher Art bilden. Gebrauchsspuren oder kleinerer Beschädigungen sind bei der Beschreibung im Katalog nicht unbedingt aufgeführt.
- 6) Der Ausruf erfolgt zu dem im Katalog vermerkten Ausrufpreis, der vom Versteigerer unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt wird, es sei denn, der Einlieferer legt spätestens bei der Übergabe des Versteigerungsgutes ausdrücklich selbst die Ausrufpreise fest.
- 7) Die Verwahrung und erforderliche Transporte des Versteigerungsgutes von der Übergabe bis zur Abnahme durch den Ersteigerer oder bis zur Rücknahme durch den Einlieferer gehen auf Kosten und auf Gefahr des Einlieferers. Auf schriftliches Verlangen des Einlieferers wird auf seine Kosten Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Transportgefahren abgeschlossen.
- 8) Der Einlieferer hat auf den Loszuschlag eine Vergütung (Abgeld) 30 Prozent auf die ersten CHF 200, weitere 20 Prozent von CHF 201 bis CHF 1'000 und 10 Prozent ab CHF 1'001 zu entrichten, zahlbar durch Verrechnung mit dem Versteigerungserlös. Die Mehrwertsteuer ist in diesem Staffeltarif enthalten. Den ausmachenden Nettobetrag erhält der Einlieferer zusammen mit seiner Abrechnung innerhalb von sechs Wochen nach der Auktion, soweit die entsprechenden Versteigerungserlöse vorbehaltlos eingegangen sind. Ansonsten erfolgt die Auszahlung unverzüglich nach Eingang. Eine Verzinsung für diese Zeit ist ausgeschlossen. Kommt ein Bieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so ist der Versteigerer berechtigt, auf Kosten des Einlieferers die Forderung samt Aufgeld, Verzugszinsen und Kosten wahlweise in eigenem oder im Namen des Einlieferers geltend zu machen.
- 9) Zieht der Einlieferer den Versteigerungsauftrag ganz oder teilweise vor der Auktion zurück, so hat er den Versteigerer zu entschädigen, wie wenn das zurückgezogene Versteigerungsgut in der Auktion zum Ausruf zugeschlagen worden wäre. Er ist verpflichtet, Schadenersatz in Höhe der Einlieferer- und Käuferprovision sowie die Rücksendungskosten zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7.7 Prozent an den Versteigerer zu leisten. Ein Rücktritt vom Versteigerungsvertrag nach Drucklegung des Auktionskataloges ist ausgeschlossen.
- 10) Der Einlieferer ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Ende der Versteigerung an diesen Versteigerungsauftrag gebunden. Innerhalb dieser Zeit können die in der Versteigerung nicht zugeschlagenen Lose im Nachverkauf angeboten und veräussert werden.
- 11) Ergänzungen oder Änderungen dieses Versteigerungsvertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrerer Bestimmungen dieser Einlieferungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt und Zweck am nächsten kommt. Die übrigen nicht betroffenen Teile bleiben uneingeschränkt wirksam.
- 12) Mit der Unterschrift erkennt der Einlieferer gleichzeitig die Versteigerungsbedingungen an, die im Auktionskatalog abgedruckt und auch auf Anforderung erhältlich sind.
- 13) Generell gilt das Recht über die Kommission gemäss OR 425-439.
- 14) Bei Streitigkeiten kommt ausschliesslich das Schweizer Recht zur Anwendung.

HIWEPA AG
CH-4144 Arlesheim

(Datum)

(Unterschrift Versteigerer)

(Unterschrift Einlieferer)